

**Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten** Erstantrag Folgeantrag**1. Angaben über die besuchte Schule**

Name der Schule:		Stempel der Schule
Schulart: <input type="checkbox"/> Grundschule <input type="checkbox"/> Gemeinschaftsschule		
Schuleintritt am: _____ (bei Umzug: Umzugsdatum)	in die Klassenstufe: _____	

**2. Angaben über den Hauptwohnsitz der Schülerin/des Schülers**

Name:		Vorname:	
Geburtsdatum:	<input type="checkbox"/> weiblich <input type="checkbox"/> männlich	Schwerbehinderung <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja mit Merkzeichen ____	
Straße, Hausnummer:			
Postleitzahl:	Wohnort (ggf. Ortsteil):		

**3. Angaben über Erziehungsberechtigte**

Erziehungsberechtigte/r 1 / Name:		Vorname:	
Straße, Hausnummer (nur falls nicht mit der/dem Schüler/in identisch):			
Postleitzahl:	Wohnort (ggf. Ortsteil):	Telefon:	
E-Mail:			
Erziehungsberechtigte/r 2 / Name:		Vorname:	
Straße, Hausnummer (nur falls nicht mit der/dem Schüler/in identisch):			
Postleitzahl:	Wohnort (ggf. Ortsteil):	Telefon:	
E-Mail:			
Sonstige (z.B. Jugendhilfeeinrichtung, Pflegeperson, etc.):			

**4. Fahrstrecke**

Bushaltestelle/Bahnhof des Einstiegs:	Verkehrsunternehmen:
<i>Nur auszufüllen, wenn der verkehrsmäßige Weg von der Wohnung zur nächstgelegenen Haltestelle mehr als 2 km (bei Grundschulern) bzw. 4 km (bei Schülerinnen/Schülern der Klassenstufen 5 bis 10) beträgt:</i>	
Wie lang ist der Weg? _____ km	
Wie wird der Weg zurückgelegt?	
<input type="checkbox"/> Pkw der Eltern <input type="checkbox"/> Fahrgemeinschaft <input type="checkbox"/> Fahrrad / Mofa	

**5. Wichtige Hinweise zum Antrag und zum Datenschutz**

Gemäß § 114 Schulgesetz Schleswig-Holstein (S.-H.) und der Satzung des Kreises Nordfriesland über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) besteht ein Anspruch auf Beförderung nur, wenn

- der Schulweg (kürzester, verkehrsüblicher Weg von der Wohnung zur Schule) in der einfachen Entfernung bei Grundschulern mehr als 2 km oder bei Schülern der Klassenstufe 5 bis 10 mehr als 4 km beträgt,
- und der/die Schüler/in die nächstgelegene Schule besucht.

Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule werden nur die fiktiven Kosten zur nächstgelegenen Schule übernommen. Die zusätzlichen Beförderungskosten sind von den Eltern/Schülern zu tragen.

Weitere Informationen zur Schülerbeförderung in Nordfriesland finden Sie auf der Internetseite des Kreises unter: [www.nordfriesland.de/schuelerbefoerderung](http://www.nordfriesland.de/schuelerbefoerderung)

**Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind.**

Ich verpflichte mich, die ausgegebene Fahrkarte bei einer **Änderung des Wohnortes, der Schule, der Schulart oder bei vorzeitigem Schulabgang** unverzüglich an die Schule zurückzugeben. Andernfalls bin ich verpflichtet, dem Schulträger die Kosten für die Fahrkarte in voller Höhe zu erstatten. Mir ist bekannt, dass eine zu Unrecht erhaltene Fahrtkostenerstattung zurückgefordert werden kann.

Bei **Verlust der Fahrkarte** ist die entsprechende Ersatzfahrkarte durch die/den Schüler/in bzw. durch die/den Erziehungsberechtigte/n auf eigene Kosten direkt beim Verkehrsunternehmen zu beschaffen.

Bei **verspäteten Anträgen**, die erst in den Ferien oder kurz vor Schulbeginn bei der Schule eingehen, kann eine rechtzeitige Ausgabe der Fahrkarte in der Schule nicht gewährleistet werden. Außerdem muss in diesen Fällen mit längeren Bearbeitungszeiten gerechnet werden. Eine **Kostenübernahme** ist grundsätzlich **nicht rückwirkend**, sondern frühestens ab dem Datum der Einreichung des Antrags möglich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Amt-Nordsee-Treene von Frau Röse, Tel.: 04841/992-336, Herrn Petersen, Tel.: 04841/992-342, oder Herrn Schubert, Tel.: 04841/992-335.

**Bitte geben Sie den Antrag im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Amt Nordsee-Treene“ im Sekretariat der Schule ab. Die Schulen leiten den Antrag anschließend an das Amt Nordsee-Treene weiter. Alternativ können Sie den Antrag auch direkt an das Amt Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt, senden.**

## Hinweise zur Datenverarbeitung für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten

Nach Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bestehen Informationspflichten bei der Erhebung personenbezogener Daten. Aus diesem Grunde werden Ihnen folgende Informationen zur Kenntnis gegeben:

### 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Amt Nordsee-Treene, Schulweg 19, 25866 Mildstedt.

Ansprechpartner/in:

Frau Röse, Telefon: 04841/992-336, [s.roese@amt-nordsee-treene.de](mailto:s.roese@amt-nordsee-treene.de)

Herr Petersen, Telefon: 04841/992-342, [b.petersen@amt-nordsee-treene.de](mailto:b.petersen@amt-nordsee-treene.de)

Herr Schubert, Telefon: 04841/992-335, [b.schubert@amt-nordsee-treene.de](mailto:b.schubert@amt-nordsee-treene.de)

### 2. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragte Birgit Pauls

E-Mail: [birgit.pauls@husum.de](mailto:birgit.pauls@husum.de)

Dienstsitz: Rathaus der Stadt Husum, Zingel 10, 25813 Husum

Telefon: 04841/992-346 oder 04841/666-115

### 3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

#### a) Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

Die Daten werden zur Bearbeitung Ihres Antrages auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten erhoben.

#### b) Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO, i. V. m. § 114 Schulgesetz S.-H. sowie der Schülerbeförderungssatzung des Kreises Nordfriesland.

### 4. Stellen, von denen Daten bezogen werden bzw. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Herkunft der Daten, sofern sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:

- Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler Fahrkarten durch das Amt Nordsee-Treene bestellt wurden zur Aushändigung der Fahrkarten;

Das Amt Nordsee-Treene kann im Wege der Antragsverarbeitung Aufgaben durch andere Leistungsträger und Stellen erbringen lassen. Datenübermittlungen finden ggf. an folgende Empfänger statt:

- Schulen, für deren Schülerinnen und Schüler Fahrkarten durch das Amt Nordsee-Treene bestellt wurden zur Aushändigung der Fahrkarten;
- Verkehrsunternehmen zur Fahrkartenbestellung sowie zur Abrechnung der Verkehrsleistung;
- Kreis Nordfriesland zur Abrechnung der Drittelanteile gem. §114 Schulgesetz S.-H.

Eine Datenübermittlung in Drittländer ist nicht geplant.

### 5. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Amt Nordsee-Treene so lange gespeichert, wie dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, sofern nicht andere gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfristen einzuhalten sind.

### 6. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

#### Auskunft:

Betroffene haben nach Artikel 15 DSGVO das Recht, vom Verarbeiter Auskunft über die bei ihm gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.

#### Berichtigung:

Sollten Betroffene feststellen, dass die über sie gespeicherten Daten falsch sind, müssen diese nach Artikel 16 DSGVO berichtigt werden.

#### Löschung („Recht auf Vergessenwerden“):

Betroffene haben nach Artikel 17 DSGVO das Recht, die Löschung ihrer Daten zu verlangen. Eine Löschung ist allerdings nur dann zulässig, wenn dem keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

#### Einschränkung der Verarbeitung:

In bestimmten Fällen (z.B. wenn sich Betroffene und Datenverarbeiter nicht einig sind, ob die gespeicherten Daten richtig sind) haben Sie nach Artikel 18 DSGVO ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung.

Widerspruch:

Sie können unter bestimmten Voraussetzungen gemäß Artikel 21 DSGVO der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen. Dies betrifft nur Verarbeitungen, die aufgrund Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe e oder f DSGVO erfolgen. Verarbeitungen, die wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken oder zu statistischen Zwecken gemäß Artikel 89 Abs. 1 DSGVO dienen, sind damit in der Regel auf dieses Verfahren nicht anwendbar.

Datenübertragbarkeit:

Nach Artikel 20 DS-GVO besteht bei bestimmten Verarbeitungen ein Anspruch auf Datenübertragbarkeit. Dies betrifft nur Daten, die auf Basis einer Einwilligung oder zur Vertragserfüllung erhoben wurden. Daher ist das Recht auf Datenübertragbarkeit bei diesem Verfahren nicht anwendbar.

Wenn Sie von Ihren Betroffenenrechten Gebrauch machen möchten, wenden Sie sich bitte persönlich oder schriftlich an das Amt Nordsee-Treene, Fachbereich Personal und Jugend, Schulweg 19, 25866 Mildstedt oder an die behördliche Datenschutzbeauftragte des Amtes Nordsee-Treene (siehe Seite 3).

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbeauftragten für Datenschutz (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 7116, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de)), wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.